

ZAP

16 | 2018

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

22. August

30. Jahrgang

ISSN 0936-7292

Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider (†), Much • Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen • Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln

Inklusive
ZAP App!

Details unter: www.zap-zeitschrift.de/App

AUS DEM INHALT

Kolumne

Prozesskostenhilfe: Anwälte haben es beim (Mehr-)Vergleich schwer (S. 807)

Anwaltsmagazin

Ausgebremste Mietpreisbremser (S. 812) • Freie Berufe verbuchen solides Wachstum (S. 813) • Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung (S. 814)

Aufsätze

Börstinghaus, Rechtsprechungsübersicht zum Wohnraummietrecht (S. 821)

Burhoff, Fahrverbot bei Verkehrsordnungswidrigkeiten (S. 835)

Hillenbrand, Update 2018: Notwendige Verteidigung (S. 851)

Eilnachrichten

BGH: Beschränkung des Ausgleichsanspruchs bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft (S. 817)

EuGH: Urheberrechte bei Verwendung von Fotografien aus dem Internet (S. 818)

BVerfG: Zur Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen (S. 819)

ZAP



Kolumne

Prozesskostenhilfe: Anwälte haben es beim (Mehr-)Vergleich schwer

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte diese Kolumne mit folgender Frage eröffnen: Führen Sie viele Mandate als beigeordnete Prozessbevollmächtigte?

Nein? Dann haben Sie mit Ihren zahlungskräftigen Mandanten Glück. Wenn Sie aber vermehrt Beratungs- und Prozesskostenhilfemandate betreuen, stellt ein arbeitsaufwändiges Prozesskostenhilfemandat eigentlich eine betriebswirtschaftliche Katastrophe dar. Denn ab Gegenstandswerten von über 4.000 € stagniert der Gebührenanspruch des beigeordneten Anwalts nahezu. Wegen der Bestimmung des § 49 RVG dürften daher bei dem einen oder anderen Kollegen, der ein vermeintlich lukratives Mandat in den Händen wähnte, was sich später aber als PKH-Verfahren herausstellte, innerlich schon etliche bittere Tränen geflossen sein.

Zudem sind Prozesskostenhilfemandate i.d.R. über Gebühr zeitaufwändig. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass kaum ein PKH-Berechtigter in der Lage ist, den für die Gewährung von Prozesskostenhilfe notwendigen komplexen Fragebogen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eigenständig und ohne Hilfe auszufüllen. Oft sitze ich gemeinsam mit der meist nicht studierten und oft nur unzureichend Deutsch sprechenden Mandantschaft samt Ausfüllhinweisen über dem Fragebogen, um alles richtig zu machen. Ist der PKH-Antrag dann mit den Anlagen vollständig und endlich bei Gericht eingereicht, geht es in das Verfahren. Wenn man Glück hat, wird Prozesskostenhilfe auch tatsächlich bewilligt.

Vorsicht ist allerdings dann angebracht, wenn man als Prozessbevollmächtigter einen Vergleich schließt. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht vergessen wird, den Zusatzantrag rechtzeitig zu stellen und die Beiordnung auf mitverglichene nicht rechtshängige Ansprüche zu

erstrecken. Sonst gibt es für diesen Mehrvergleich nicht einmal eine Einigungsgebühr!

Wussten Sie übrigens, dass in München die Lebensverhältnisse für Anwälte mit PKH-Mandaten schlechter sind als anderswo? In München sind nicht nur die Mieten wesentlich teurer als woanders, es gibt auch deutlich weniger vom Staat.

Früher wurde von den Gerichten mehrheitlich geurteilt, dass schon der Antrag, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf den Abschluss eines Mehrvergleichs zu erstrecken, eine erhöhte Einigungsgebühr (nach Nr. 1000 VV RVG) ausschließe. Es käme grundsätzlich immer nur die 1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 VV RVG zur Anwendung. Begründung: Die Gerichte müssten ja grundsätzlich immer prüfen, ob die Voraussetzungen für PKH auch für den Abschluss des Mehrvergleichs vorliegen und würden damit „in Anspruch genommen“. Was früher dabei aber übersehen wurde: Eine fehlende Mitwirkung des Gerichts am Zustandekommen des Mehrvergleichs ist keine Tatbestandsvoraussetzung des Nr. 1000 VV RVG (so der BGH, Beschl. v. 17.9.2008 – IV ZB 14/08).

Die Rechtsprechung der Gerichte hat sich in den vergangenen zehn Jahren gewandelt: Für den Mehrvergleich erhält auch der PKH-Anwalt jetzt grundsätzlich eine 1,5 Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 VV RVG (s. DORNDÖRFER, Kostenhilferecht für Anfänger, 6. Aufl. 2014, S. 34, Rn 39). Das wird auch in der überwiegenden Rechtsprechung so vertreten (vgl. LAG Düsseldorf, Beschl. v. 25.9.2014 – 5 Sa 273/14; LAG Düsseldorf, Beschl. v. 13.10.2014 – 13 Ta 342/14; LAG Baden-Württemberg, Beschl. v. 27.4.2016 – 5 Ta 118/15 (anders noch: LAG Baden-Württemberg, Beschl. v. 7.9.2010 – 5 Ta 132/10); LAG Hamm, Beschl. v. 16.9.2015 – 6 Ta 419/15 (anders noch: LAG Hamm, Beschl. v. 31.8.2007 – 6 Ta 402/07).

Aber entscheiden die Gerichte in ganz Deutschland einheitlich über die Höhe der gesetzlichen Prozesskostenhilfe? Erhalten alle Anwälte bundeseinheitlich die gleiche gesetzliche Vergütung aus der Staatskasse?

Nein! Um es in die Worte eines allseits bekannten Comics zu fassen: Es gibt immer noch das eine oder andere von unbeugsamen LAG-Richtern (ohne Herz für PKH-Anwälte) bevölkerte Dorf, das nicht aufhört, dem Eindringen der 1,5 Einigungsgebühr Widerstand zu leisten. Als Münchener Anwalt beispielsweise bekommt man von den Bezirksrevisoren und den darauf aufbauenden – sich selbst zitierenden – Kostenbeschlüssen der Münchener Arbeitsgerichtsbarkeit regelmäßig zu lesen: *„Das Landesarbeitsgericht München sieht trotz gegenteiliger Auffassung anderer Landesarbeitsgerichte keine Veranlassung seine bisherige Rechtsprechung (LAG München, Beschl. v. 19.6.2017 – 6 Ta 123/17 u. 6 Ta 167/17; Beschl. v. 22.12.2016 – 6 Ta 314/16; Beschl. v. 2.11.2016 – 6 Ta 287/16; Beschl. v. 17.3.2009 – 10 Ta 394/07; Beschl. v. 15.4.2008 – 10 Ta 237/06; Beschl. v. 7.6.2005 – 10 Ta 244/05) zu ändern.“*

Jegliche Beschwerde: sinn- und fruchtlos! Jüngst habe ich im Rahmen einer vor der 42. Kammer des Arbeitsgerichts München geführten Kündigungsschutzklage abseits des Güteterrains die vergleichsweise Beilegung des Rechtsstreits – unter

Einschluss bisher nicht rechtshängiger Gegenstände – mit der Prozessvertreterin der Gegenseite vereinbart und es wurde Vergleichsfeststellung beantragt. In dieser Konstellation befürwortet hinsichtlich der im Vergleich miterledigten Streitgegenstände auch ein bayerisches (wenngleich auch „nur“ fränkisches) Landesarbeitsgericht den Anfall der 1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG (LAG Nürnberg, Beschl. v. 22.6.2009 – 4 Ta 26/09). Und die Münchener? Die 42. Kammer verweist in ihrem Beschluss vom 26.5.2018 (Az. 42 Ca 4784/17) darauf, dass auch in der Kommentierung von HARTMANN (Kostengesetze, VV 1003 Rn 12) die Ansicht des LAG München geteilt würde. In der 48. Auflage des „HARTMANN“ findet sich zur Begründung der 1,0 Einigungsgebühr – neben Entscheidungen zum alten Recht (BRAGO) – als einzige Fundstelle aus diesem Jahrhundert zum RVG eine Entscheidung des LAG München. Anders ausgedrückt heißt das: „Mia in Oberbayern, mia san mia“. Da hilft es auch wenig, wenn die Münchener Arbeitsgerichtsbarkeit dabei nicht ganz mutterseelenallein ist (s. LAG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 12.3.2015 – 5 Ta 51/15).

Kein leichtes Leben für Arbeitsrechtsanwälte, die als Beigeordnete ihre Arbeit für ihre Geringverdiener verrichten.

Rechtsanwalt BERND PONETSMÜLLER, München